



Richtplan Kanton Solothurn Anpassung Erweiterung Kiesgrube Haulital, Lüterkofen-Ichertswil Prüfungsbericht

1 Gegenstand und Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

1.1 Genehmigungsgesuch des Kantons und Richtplanverfahren

Am 24. April 2018 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Richtplananpassung zur Erweiterung der Kiesgrube Haulital in Lüterkofen-Ichertswil beschlossen. Die Anpassung erfolgte basierend auf dem vom Regierungsrat am 12. September 2017 (RRB Nr. 2017/1557) beschlossenen Richtplan, welcher sich aktuell beim Bund zur Prüfung und Genehmigung befindet. Mit Schreiben vom 22. Mai 2018 reichte der Kanton dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/594 vom 24. April 2018;
- Richtplananpassung von Kapitel E-3.2 Erweiterung Kiesgrube Haulital, Lüterkofen-Ichertswil.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Richtplananpassung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 20. November 2017 bis zum 19. Dezember 2017. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 13. Februar 2018 abgeschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 1. Juni 2018 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE den nachfolgenden Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) die vom Kanton Solothurn eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet: Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS. Die Anliegen der Bundesstellen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2018 wurde dem Kanton Solothurn die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat sich in seiner Antwort vom 27. Juli 2018 mit den Resultaten des Prüfungsberichts einverstanden erklärt.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehenen Zonierungen.

2 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund

Die Kiesgrube Haulital in Lüterkofen-Ichertswil soll gegen Osten erweitert werden, um die Nachfrage nach Kies über das Jahr 2023 hinaus decken zu können. Das neue Kiesabbaugebiet schliesst direkt an die bestehende Kiesgrube an und liegt im Waldgebiet nördlich des Ortsteils Ichertswil. Die Erweiterung ist bereits im kantonalen Richtplan in der Abstimmungskategorie Vororientierung festgelegt. Aufgrund der getroffenen Abklärungen wird nun ein Teil des Gebiets im Richtplan festgesetzt und ein weiterer Teil in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen. Dies macht eine Anpassung von Text und Detailkarte des Kapitels «E-3.2 Kies» notwendig.

In Folge der öffentlichen Vernehmlassung hat der Kanton für den Teil des Gebiets, der neu im Richtplan festgesetzt wird, eine weitere Handlungsanweisung aufgenommen: Im Nutzungsplanverfahren ist nachzuweisen, dass Grundwasservorkommen und Quellen, die für die öffentliche und private Trink- und Brauchwasserversorgung genutzt werden, nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen entspricht die eingereichte Anpassung den Unterlagen aus der Vorprüfung.

Der Bund hatte bereits in der Vorprüfung keine Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der Prüfung sind keine neuen Bedenken hervorgetreten. Die Hinweise aus der Vorprüfung bleiben weiterhin gültig:

Landschaft und Naturschutz

Das BAFU hält fest, dass vom Projekt kein inventarisiertes Landschafts- oder Naturschutzobjekt von nationaler Bedeutung betroffen ist. Gemäss dem kantonalen Bericht zur öffentlichen Auflage befinden sich am Standort keine besonders schützenswerten Lebensräume oder Tier- und Pflanzenarten.

Wald

Weiter stellt das BAFU fest, dass aus waldrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgesehene Richtplananpassung bestehen. Alternativen im Offenland ohne Waldbeanspruchung stehen in der betroffenen Region nicht zur Verfügung. Eine abschliessende waldrechtliche Beurteilung des Rodungsvorhabens wird erst im Rahmen der Nutzungsplanung vorgenommen. Dabei wird vertieft abzuklären sein, ob die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 Waldgesetz (WaG; SR 921.0) für die Erteilung einer Rodungsbewilligung erforderlich sind.

Insbesondere begrüsst das BAFU, dass gemäss Betriebskonzept keine der gerodeten Flächen länger als 30 Jahre offengelassen werden sollen. Bleibt eine temporäre Rodungsfläche länger als 30 Jahre unbewaldet, ist aufgrund des Lebensraumverlusts zusätzlich Rodungersatz zu leisten.

Landwirtschaft

Das BLW hält fest, dass sich das Vorhaben vollständig im Waldareal befindet und landwirtschaftliche Interessen nur marginal tangiert. Falls die Lastwagenfahrten der Bauarbeiten des temporären Installationsplatzes über Meliorationsstrassen führen, ist zu beachten, dass diese Werke nach Abschluss der Bauarbeiten in einem gleichwertigen Zustand wie vor Baubeginn wiederherzustellen sind.

3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 3. August 2018 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung Erweiterung Kiesgrube Haulital, Lüterkofen-Ichertswil genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 03. August 2018